Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang Nr. 1 21. Januar 2021

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1894. Bekanntmachung Seite 3
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

1895. Bekanntmachung Seite 14
Ladung zur Auslegung des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan und zur Bekanntgabe des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan im Flurneuordnungsverfahren Wostevitz

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1894. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10. Dezember 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
§ 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet
§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
§ 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe
§ 5 Erlass
§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe
§ 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
§ 8 Höhe der Kurabgabe
§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe
§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber
§ 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

(2) Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt.
Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
Der Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

(2) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

§ 3
Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

(4) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die

vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen.
Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

(5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Binz begleitet.

(6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabenpflicht:

1. Einwohner der Gemeinde Ostseebad Binz;

2. Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einen vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Ostseebad Binz in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

§ 4
Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (3. Geburtstag – 1 Tag);

2. Personen mit einem Behinderungsgrad von 100 gegen Vorlage des Ausweises;

3. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

§ 5
Erlass

Im Einzelfall kann die Kurabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 6
Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.

(3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Gästekarte bzw. Jahresgästekarte ausgegeben.

(4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Gästekarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz gegenüber wahrzunehmen.

(5) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Gästekartenautomaten zu entrichten.

§ 7
Inhaber eigener Wohngelegenheiten

(1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 4 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahresgästekarte gemäß § 8 Abs. 3 richtet. Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

(2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.

(3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 4, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.

§ 8
Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 2,80 EUR.
Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahresgästekarte nach Absatz 3 erwerben.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 84,00 EUR.
Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

(4) Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 2,80 EUR.

(5) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von 1,00 EUR zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben.
Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 EUR und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

(6) Die Kurabgabensätze beinhalten die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

(7) Für verlorengegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurverwaltung Binz – gegen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 3,30 EUR je Kur-/Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt.

(8) Abgabenpflichtige, die bei der Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Abgabengebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Ostseebad Binz ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen

werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR.

§ 9
Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Gästekarte gegen Rückgabe der Gästekarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10
Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern und dergleichen).

(2) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldevordrucke heraus. Diese Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:

- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, diese besonderen Meldevordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach vorheriger Anmeldung, anstelle der beson-

deren Vordrucke ein von der Kurverwaltung Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Quartiergeber erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;

2. entweder die von der Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;

3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Binz sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;

4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen die manuell oder elektronisch ausgefüllten Gästekarten auszuhändigen;

5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz

   - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Kurverwaltung elektronisch zu erfolgen und

   - die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet die Kurverwaltung Ostseebad Binz auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;

6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten.

- Name
- Vorname (Rufname)
- Geburtsjahr
- Heimatanschrift
- Ankunfts- und Abreisetag
- Nummer der ausgestellten Gästekarte;

7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen;

8. der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;

9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine/Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.

(7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 11
Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

(1) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von

a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie

b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte;
- besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Die Kurverwaltung darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes M-V aufbewahrt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;

- § 10 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

- § 10 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Gästekarten aushändigt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz abführt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurverwaltung Ostseebad Binz weiterleitet;

- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet;

- § 10 Abs. 3 Nr. 6 kein Gästeverzeichnis führt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt;

- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;

- § 10 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt;

- § 10 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt;

- § 10 Abs. 7 der Kurverwaltung Ostseebad Binz nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung) mit Beschluss vom 26.08.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung mit Beschluss vom 03.07.2020 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.1.2021

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1895. Bekanntmachung

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Flurneuordnungsverfahren Wostevitz
5433.31-R-04/Wostevitz

LADUNG

zur Auslegung des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan

und

zur Bekanntgabe des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan

im Flurneuordnungsverfahren Wostevitz

1. **Auslegung des Nachtrags zum Flurneuordnungsplan zur Einsichtnahme**

   Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan erlangen können, werden diese Teile des Flurneuordnungsplanes nach erfolgter Widerspruchsbearbeitung zur Einsichtnahme ausgelegt.

   Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **23.02.2021 bis zum 25.02.2021**, täglich **zwischen 9:00 und 11:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 15:30 Uhr im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund, Raum 427.**

2. **Bekanntgabe des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan im Flurneuordnungsverfahren Wostevitz**

   In dem Flurneuordnungsverfahren Wostevitz, Gemeinde Lietzow und Stadt Sassnitz, Landkreis Vorpommern-Rügen habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), mit späteren Änderungen, den Termin zur **Bekanntgabe** und Erläuterung über den Inhalt des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan auf

   Dienstag, den 09.03.2021 um 14:00 Uhr

   im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund, 18439 Stralsund, Badenstraße 18, Sitzungssaal

   festgesetzt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag zum Flurneuordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. **Vollmachtsvordrucke** können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte), die mit den Festlegungen des Nachtrages zum Flurneuordnungsplan einverstanden sind, die ihren Widerspruch gegen den Flurneuordnungsplan zurückgenommen haben oder ihr Einverständnis mit einer nachtragsrelevanten Planänderung bereits erklärt haben, brauchen nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Den von Änderungen betroffenen Teilnehmern und Nebenbeteiligten wurden die sie betreffenden Nachweise zugestellt.

Stralsund, den 15.12.2020

Im Auftrag

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, 05.01.2021
Im Auftrag

Klatt LS

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 10

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.